

Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die
Werthung fremder Geldsorten.

(Vom 2. Dezember 1870.)

Tit. I

Die Geldkrise, welche in den Monaten Juli und August 1870 über die Schweiz hereingebrochen ist, hat ausnahmsweise Maßnahmen nothwendig gemacht und auf's klarste die Abhängigkeit dargethan, in welcher zur Zeit unser Handel und unsere Gewerbe hinsichtlich ihrer Umlaufsmittel sich befinden. Kaum machte sich diese Krise fühlbar, so wandte man sich von allen Seiten an die Bundesbehörde und verlangte von ihr Hilfe und Beistand. Inmitten der allgemeinen Bestürzung machten sich eine Menge Vorschläge geltend, welche alle dem Uebel Abhilfe bringen wollten, von denen aber mehrere dasselbe unzweifelhaft verschlimmert und zugleich den Kredit der Eidgenossenschaft gefährdet hätten.

Bei dieser Sachlage glaubte der Bundesrath, zum ersten Male von einer Befugniß Gebrauch machen zu sollen, welche ihm der Art. 9 des eidgenössischen Münzgesetzes vom 7. Mai 1850 einräumt.

Dieser Artikel lautet wie folgt:

„Den öffentlichen Kassen der Eidgenossenschaft ist es untersagt, andere als gesetzliche Münzsorten an Zahlung zu nehmen. Nur in außerordentlichen Zeiten, wo infolge eines hohen Wechselkurses Mangel an gesetzlichen Münzen eintreten könnte, sollen diese Kassen ermächtigt sein,

andere Münzsorten anzunehmen. Zu dem Ende hat der Bundesrath, sobald und für so lange als der dem französischen Münzfuß entsprechende Wechselkurs ein Halbpromille und mehr über dem Silberpari steht, für die in anderer als der gesetzlichen Währung geprägten Münzsorten einen ihrem Gehalte entsprechenden Tarif aufzustellen, wonach sie bei den öffentlichen Kassen der Eidgenossenschaft anzunehmen sind."

Durch seine Beschlüsse vom 30. Juli und 10. August 1870 werthete der Bundesrath die englischen Sovereigns und die Dollars der Vereinigten Staaten von Amerika. Während von letztern nur eine kleine Zahl sich der Schweiz zuwandte, strömten vom englischen Gold bald große Mengen ins Land und wurden ein werthvolles Erfazmittel für den Geldumlauf des Landes.

Der Bundesrath will hier nicht auf eine Erörterung der Frage eintreten, ob die vom ihm angenommene Werthung die möglichst beste sei, oder ob die Anwendung und Ausführung der fraglichen Maßnahme das gewesen, was sie hätte sein sollen. Er beschränkt sich darauf, zu erhärten, daß diese erste, unter der Herrschaft des jetzigen Münzsystems gemachte Erfahrung den Beweis liefert, auf welcher richtigen Grundlage der Art. 9 beruht und wie richtig der Gesetzgeber von 1850 gedacht hat, indem er trotz des anscheinenden Widerspruchs mit der Gesamtheit des von ihm zum Gesetz erhobenen Systems diese Bestimmung annahm. Während indessen die Bestimmung an und für sich als nützlich und praktisch erkannt worden, hat die Erfahrung ihr relatives Ungenügen nachgewiesen. Die Bundesversammlung weiß, was seit der Werthung des englischen Goldes vorgegangen ist. Dieses Geld wurde Anfangs mit Vergnügen und Dank vom schweizerischen Handel und den Bankanstalten angenommen. Um das Publikum hinsichtlich der Folgen, welche die Annahme des gewertheten Goldes nach sich ziehen könnte, vollständig zu beruhigen, hatte der Bundesrath keinen Anstand genommen, die Zusicherung zu geben, daß vor dem Widerruf der Werthung die Bundeskasse die Dollars und Sovereigns zur aufgestellten Werthung einlösen werde. Es bestand also für die Inhaber dieser Münzen keinerlei Gefahr irgend welchen Verlustes. Nichts desto weniger machten sich, sobald die Geldkrise etwas nachgelassen, einige Kreditanstalten, und unter denselben gerade diejenigen, welche am lauteften besondere Maßnahmen verlangt hatten, kein Gewissen daraus, dem Umlauf der Sovereigns vorerst verdeckt, sodann offen entgegenzutreten und ihm Hindernisse jeder Art in den Weg zu stellen. Nicht zufrieden damit, sich gegen jeden Verlust gesichert zu wissen, ergaben sich gewisse Banken dem unverholenen Agiotage. Sie lähmten und fälschten nach Möglichkeit eine in ihrem Interesse getroffene Maßnahme. Sie verständigten sich unter einander, um das englische Gold wieder in die eidgenössische Kasse zu leiten und

suchten einen wenig ehrenhaften Gewinn durch die Verwicklungen zu erzielen, die sie ohne stichhaltigen Grund hervorgerufen haben.

Unter solchen Umständen mußte man sich natürlich fragen, ob der Art. 9 des eidgenössischen Münzgesetzes nicht geändert werden müsse und ob es nicht am Platze sei, die Bestimmung aufzustellen, daß die Werthung der fremden Münzen in den durch diesen Artikel vorgesehenen Fällen nicht nur für die öffentlichen Kassen der Eidgenossenschaft, sondern für Alle verbindlich sei. Mehrere Kantonsregierungen haben sich in diesem Sinne ausgesprochen, und der Wunsch, den selbstsüchtigen Widerstand gegen die vom Bundesrathe beschlossenen Maßnahmen zu brechen, ging selbst so weit, daß eine außerordentliche Einberufung der Bundesversammlung verlangt worden ist.

Der Bundesrath hat nicht geglaubt, zu dieser Einberufung Hand bieten zu sollen. Er findet aber, daß die gesetzgebenden Räte jetzt die gewonnene Erfahrung verwerthen sollen. Nach Einholung des Gutachtens von Sachmännern gibt er sich die Ehre, den Entwurf einer Abänderung des Gesetzes vom 7. Mai 1850 vorzulegen.

Der Art. 9 dieses Gesetzes sieht eine zeitweilige Ausnahme vom allgemeinen, durch das Gesetz von 1850 angenommenen System vor. Die Münzeinheit nach dem französischen Münzfuß bleibt die Regel, und es kann sich in keiner Weise darum handeln, bleibend neben dieser Einheit auf andern Grundlagen beruhende Münzsorten anzunehmen. Es handelt sich um keine bleibende Werthung, sondern um eine Bestimmung zum Zwecke, ausnahmsweisen Umständen zu begegnen.

Auf dieses Verhältniß zurückgeführt verträgt sich die Verfügung mit dem schweizerischen Münzsystem und vervollständigt dasselbe. Sie bedarf aber selbst der Vervollständigung, um ihre volle Wirkung zur Geltung zu bringen: sie muß die Schranken überschreiten, die ihr durch das Gesetz von 1850 gesetzt sind.

Damit der Nachschub von gemünzten Umlaufsmitteln, den die Schweiz einem andern Münzsystem als dem ihrigen in einer Krise entnehmen muß, wirklich die von ihm erwarteten Dienste leisten könne, muß die Werthung, welche der Bundesrath vorzunehmen berechtigt ist, nicht nur für die öffentlichen Kassen des Bundes verbindlich sein, sondern für alle Kassen, und es müssen die gewertheten Münzen auf die Dauer ihrer Werthung den gesetzlichen Zahlungsmitteln gleich gestellt werden.

Gegenwärtig macht der Art. 9 die Annahme der gewertheten Münzen nur den öffentlichen Kassen der Eidgenossenschaft zur Pflicht. Buchstäblich genommen ist dieser Ausdruck nicht einmal

auf die kantonalen Staatskassen, noch auf die kantonalen Banken anwendbar. Wenn im Laufe des verwichenen Sommers die kantonalen Kassen und Banken die Sovereigns und Dollars angenommen haben, so ist das rein mit ihrer freien Zustimmung geschehen. Seither haben mehrere von ihnen willkürlich und ohne vorgängige Benachrichtigung neuerdings die gewertheten Goldmünzen zurückgewiesen, die sie während einiger Zeit angenommen hatten. Solche Entschliessungen erzeugen natürlich Mißtrauen in der Bevölkerung, rufen Mißthatsurken und treten einer heilsamen Wirkung der vom Bundesrath beschlossenen Werthung hemmend entgegen.

Nebstdem darf nicht übersehen werden, daß die Fassung des Art. 9 nicht mehr im Einklange steht mit unserem jetzigen Münzwesen. Der Artikel sieht den Fall vor, „wo der dem französischen Münzfuß entsprechende Wechselkurs ein Halbprozent und mehr über dem Silberpari steht.“ Diese Ausdrücke können nur Anwendung finden bei einem Münzsystem, das den Silberfuß zur Grundlage hat und in dem der Fünfsfrantenhaler die grobe laufende Münzsorte bildet. Sie finden sich selbstverständlich aufgehoben mit den Aenderungen, welche durch das Gesetz vom 31. Januar 1860 dasjenige vom 7. Mai 1850 erlitten hat.

Der Bundesrath hat die Ehre, bei der Bundesversammlung eine neue Fassung zu beantragen. Indem er immerhin als allgemeine Norm für die eidgenössischen Kassen das Verbot aufrecht hält, andere als gesetzliche Münzsorten an Zahlung zu nehmen, anerkennt und bestätigt der vorgeschlagene Artikel das Recht, auch fremde Münzen zu werthen. Der Bundesrath kann von diesem Rechte nur Gebrauch machen, „in außerordentlichen Zeiten, wo Mangel an gesetzlichen Münzen eintreten sollte.“ Diese der alten Fassung des Art. 9 entnommenen Ausdrücke erscheinen als genügend zur Verhütung von Mißbrauch. Es wäre, wenn nicht überflüssig, so doch äußerst schwierig, richtigerweise eine bestimmte Grenze zu ziehen. Die Bundesbehörde hat zunächst ein Interesse, keinen Einbruch in ihr ordentliches Münzsystem zu machen, und man muß annehmen, daß sie einen solchen Schritt nur im Falle anerkannter Nothwendigkeit wagen wird.

Aus den oben entwickelten Gründen schlägt der Bundesrath vor, den Schluß des Art. 9 dahin abzuändern, daß die ausnahmsweise für fremde Münzen aufgestellte Werthung für alle öffentlichen und Privatkassen auf Schweizergebiet verbindlich erklärt werde.

Solche Münzen wären zeitweilig und auf die Dauer ihrer Werthung den gesetzlichen Münzen gleichgestellt. Diese Gleichstellung würde indessen den Ausnahmen und Vorbehalten unterliegen, welche der provisorische Charakter der Werthung mit sich bringt. So würde insbesondere der Nützig der wegen Abnutzung, wozu die Eidgenossenschaft

hinsichtlich der schweizerischen Münzen verpflichtet ist (Art. 13 des Gesetzes über das Münzwesen), während diese Verpflichtung in Bezug auf die im Münzvertrage von 1865 vorgesehenen vertragsmäßigen Goldmünzen nicht besteht, auch für die gewertheten Münzsorten nicht verbindlich sein. Eine besondere Bestimmung des Entwurfes bezweckt die Feststellung dieses Verhältnisses.

Der Bundesrath empfiehlt die in Rede stehenden Aenderungen der Aufmerksamkeit der beiden Räthe. Er ist der Ansicht, daß sie eine Lücke ausfüllen und eine weitere Gewähr für unser Münzsystem bieten werden. Ohne die aus dem internationalen Vertrag von 1865 erwachsenden Vortheile zu verkennen, muß die Schweiz immerhin trachten, sich von den Banden frei zu machen, welche ihren Münzumlauf in zu große Abhängigkeit von der finanziellen Lage ihrer Mitcontrahenten bringen könnten. Sie muß dahin trachten, eine wenigstens verhältnißmäßige Unabhängigkeit hinsichtlich der Goldprägung sich zu sichern. Sie wird auch ohne Zweifel in nächster Zeit darauf Bedacht nehmen, in ihr Kreditgeldwesen eine bessere Ordnung zu bringen. Die Aenderung im Gesetze von 1850, um deren Einführung es sich heute handelt, wird ein neuer Schritt in der nämlichen Richtung sein. Die Schweiz wird in ihr ein Mittel zur Bekämpfung der Münzkrisen finden, von denen sie in Folge ihrer geographischen und Handelsverhältnisse, so wie vermöge der geringen Ausdehnung ihres Gebietes sich oft bedroht sehen kann.

Genehmigen Sie, Tit., bei diesem Anlasse die erneuerte Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 2. Dezember 1870.

Im Namen der schweiz. Bundeskanzlei,

Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schüeß.

Gesetzentwurf

betreffend

Abänderung des Art. 9 des Bundesgesetzes über das eidg. Münzwesen, vom 7. Mai 1850.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft
nach Einsicht einer Votschaft des Bundesrathes vom 2. Dezember
1870;
in Abänderung des Art. 9 des Bundesgesetzes über das eidg.
Münzwesen, vom 7. Mai 1850,

beschließt:

Art. 1. Den öffentlichen Kassen der Eidgenossenschaft ist es untersagt, andere als gesetzliche Münzsorten an Zahlung zu nehmen.

In außerordentlichen Zeiten jedoch, wo Mangel an gesetzlichen Münzen eintreten sollte, ist der Bundesrath befugt, vorübergehend für in anderer Währung geprägte Münzen eine ihrem eigentlichen Gehalt entsprechende Werthung aufzustellen. Diese Werthung ist sodann für alle öffentlichen und Privatkassen auf Schweizergebiet verbindlich, und die so gewertheten Münzen sind den gesetzlichen Münzen gleich gestellt, mit Ausnahme der eventuellen Einlösung wegen Abnutzung. (Art. 13 des Bundesgesetzes vom 7. Mai 1850.)

Art. 2. Der Bundesrath ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt, welches sofort in Kraft tritt.

B e r i c h t

des

Bundesrathes über den Rekurs der Herren Wittwer, Wäber,
Johner u. a. in Sachen der Prämizen.

(Vom 2. Dezember 1870.)

T i t . !

Durch Beschluß vom 14. Juli 1870 überwies uns der schweizerische Nationalrath einen Rekurs der Herren Jakob Wittwer, Jakob Wäber, Benedikt Johner und Konsorten, betreffend Beschwerde über Verfassungsverletzung in Sachen der Prämizen, zur Berichterstattung und mit der Einladung, von der Regierung des Kantons Freiburg einen genauen umständlichen Bericht über den Stand der Liquidation der Prämizloskäufe einzuholen.

Wir haben nicht ermangelt, die bezüglichen Beschwerdeschriften der Regierung von Freiburg mitzutheilen, und beehren uns nun, Ihnen im Folgenden Bericht über diesen Gegenstand abzugeben.

Die Veranlassung zum gegenwärtigen Rekurse gaben nachfolgende Umstände:

Schon im Jahre 1868 sahen sich die Herren Jakob Wäber, Johann Blaser und Benedikt Johner, alle drei Grundbesitzer in der Gemeinde Düringen, Kts. Freiburg, veranlaßt, gegen die Pfarrgemeinde Düringen bei den Bundesbehörden beschwerend aufzutreten. Die letztere Gemeinde hatte nämlich im Jahre 1864 von den Herren Wäber, Blaser

**Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die Werthung
fremder Geldsorten. (Vom 2. Dezember 1870.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.12.1870
Date	
Data	
Seite	943-949
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 730

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.